

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rastatt Allgemeinverfügung der Stadt Rastatt über das Badeverbot im Kaltenbachsee

Die Stadt Rastatt erlässt auf Grundlage des § 21 Abs. 2 Nr. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Baden und alle weiteren wassersportlichen Aktivitäten, wie Tauchen, Stand Up Paddling, etc., im und auf dem Baggersee „Kaltenbachsee“ (Stadtgebiet Rastatt, Gemarkung Ottersdorf, Flurstücke Nummer 4746 und 4747) sind verboten. Insoweit wird der Gemeingebrauch eingeschränkt.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Im Falle der Nichtbeachtung der Ziffer 1 wird der unmittelbare Zwang angedroht.
4. Die Verfügung tritt zum 01.05.2023 in Kraft.
5. Die fischereirechtlichen Bestimmungen werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt. Das Angeln ist für die nach dem Fischereigesetz Berechtigten im Uferbereich sowie von Booten aus zulässig.
6. Die Allgemeinverfügung und die dazugehörige Begründung können zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Rastatt, Kaiserstraße 48a, Zi. 2.43 eingesehen werden.

Hinweis

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Rastatt, den 24. April 2023

Arne Pfirrmann
Bürgermeister